

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 18.01.2008

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Ausnahmen genehmigt

Teilweiser Verzicht auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass zu Fragen der Unbedenklichkeitsbescheinigung Stellung bezogen. Nach den Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes darf der Erwerber eines Grundstücks erst dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Eintragung keine steuerlichen Bedenken entgegenstehen. Von dieser gesetzlichen Vorschrift wird jede Art von Eintragung eines Eigentumswechsels an einem Grundstück umfasst, nicht nur solche rechtsbegründender Art, sondern auch nur berichtigende Eintragungen einer Eigentumsänderung.

Ausnahmen durch oberste Finanzbehörden

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes für die Jahre 1999/2000/2002 wurde das Grunderwerbsteuergesetzes geändert, wonach die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen Ausnahmen zulassen können. Das Justiz- und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben in diesem Jahr für Erwerbsvorgänge Ausnahmen von der Vorlage von solchen Unbedenklichkeitsbescheinigungen zugelassen. Zu diesen Ausnahmen gehören Grundstückserwerbe von Todes wegen, außerdem Grundstückserwerbe durch den Ehegatten des Veräußerers und Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich, wobei den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern deren Ehegatten ebenfalls gleichstehen. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen keine Grunderwerbsteuer entsteht. Außerdem sind in diesem Erlass des Finanzministers noch weitere Ausnahmen vorgesehen. Der Minister betont dabei ausdrücklich, dass die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach dem Grunderwerbsteuergesetz durch diese Regelung nicht berührt wird und dass in allen Zweifelsfällen die Finanzämter auf Verlangen der Grundbuchämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist jeweils nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen bei Erbauseinandersetzungen, wenn alle in der Urkunde beurkundeten Erwerbsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind für jeweils alle Grundstücke derselben Gemarkung sowie beim Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand.

Letztlich soll diese Regelung des Finanzministers der Verwaltungsvereinfachung dienen.
(AZ.: Erlass des Finanzministers NRW vom 29.06.2007, S 4540-1-VA 2)

Stand Januar/ 2008

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner